

FEUER-BU - Preisdifferenz - FBU18

1. In Abänderung des Art. 5 (2) der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen gilt als Ersatzwert die Preisdifferenz (Versicherungswert), die sich an den versicherten, vom Versicherungsnehmer selbst erzeugten Waren zwischen den Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und dem Preis ergibt, zu dem der Versicherungsnehmer diese Waren bereits verkauft hat oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles hätte verkaufen können (Nettoverkaufspreis).

2. Als Nettoverkaufspreis gilt:

a) bei verkauften und bereits fakturierten sowie schlußbrieflich verkauften Waren, soweit sie nicht durch vorrätige, gleichartige Waren eigener Erzeugung ersetzt werden können, der erzielte Verkaufspreis;

b) bei verkauften und bereits fakturierten sowie schlußbrieflich verkauften Waren, soweit sie durch vorrätige gleichartige Waren eigener Erzeugung ersetzt werden können, der Tagespreis, höchstens jedoch der tatsächlich erzielte Verkaufspreis;

c) bei nicht verkauften Waren der jeweilige Tagespreis.

Unter Tagespreis wird jener Preis verstanden, den der Versicherungsnehmer, gleichgültig ob es sich um eine marktgängige oder um eine der Mode unterliegende Ware handelt, am Schadentag nach Maßgabe von Art und Zustand der Ware erzielen kann. Die gegenübergestellten Verkaufs- oder Tagespreise sind um jene erlösabhängigen oder durch den Entfall des Verkaufes ersparten Kosten zu mindern, die infolge Eintrittes des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer oder Versicherten nicht erwachsen.

3. Sind für die versicherten Waren Maximalpreise behördlich festgesetzt, so bilden dieselben die Höchstgrenze für die Ermittlung der Preisdifferenz.

4. Für Rohvorräte gelten die gegenständlichen Bestimmungen nicht.

5. Bei halbfertigen und in Arbeit befindlichen Waren gilt als Ersatzwert jener Teil der Preisdifferenz, der dem Verhältnis der Aufwendungen für den bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollzogenen Fabrikationsprozeß zu den Aufwendungen für den gesamten Fabrikationsprozeß entspricht.

6. Wenn bei Verkauf beschädigter Ware unter Berücksichtigung der Vergütung des Feuerversicherers die Preisdifferenz überhaupt nicht oder nicht in voller Höhe erzielt werden kann, hat der Versicherer den entgehenden Teil zu ersetzen. Müssen Aufwendungen gemacht werden, um die beschädigten Waren in verkaufsfähigen Zustand zu bringen, so hat der Versicherer unter Berücksichtigung der Vergütung des Feuerversicherers nur insoweit Entschädigung zu leisten, als der Verkauf der wiederhergestellten Waren nicht die volle Preisdifferenz erbringt.

7. Auf diese Versicherung finden die "Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen" insoweit Anwendung, als sie nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert sind.